

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

### **i. d. F. der Änderung vom 14.12.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 14.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 15.12.2010 beschlossen, zuletzt geändert am 14.12.2016:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Mosbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 2 obliegt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse [elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld];
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)

### 1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung **25 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse,  
mindestens jedoch 250,-- EUR und  
höchstens 900,-- EUR.
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort **20 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse,  
mindestens jedoch 90,-- EUR und  
höchstens 255,-- EUR

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Die Steueranmeldung erfolgt gemäß § 10 Absatz 2 und 3 für jedes Kalendervierteljahr. Ist das Spielgerät während des gesamten Kalendervierteljahres in Betrieb, so beträgt die Mindest- sowie die Höchststeuer für jedes Kalendervierteljahr unabhängig vom Auslesezeitraum des Spielgerätes das Dreifache der Sätze. Positive und negative Beträge innerhalb eines Kalendervierteljahres werden miteinander verrechnet.

## 2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung: 80,-- EUR
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,-- EUR

- (2) Tritt Im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Absatz 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Vorauszahlungen / Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Mosbach ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung, wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheides geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen.

## **§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Steuerschuld**

- (1) Die Stadt Mosbach setzt die Steuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgrund des Nachweises der Anmeldepflichtigen sowie der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen durch Steuerbescheid fest und gibt den Bescheid dem Steuerschuldner bekannt.
- (2) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner der Stadt Mosbach bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine unterschriebene Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für jedes einzelne Gerät (mit Angabe der Gerätenamen,

Zulassungsnummern und Auslesezeitraum) die vierteljährlich festgestellten Einspielergebnisse im Sinne von § 6 a) aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke (Kopie), die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird. Soweit die Stadt Mosbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Für die Steueranmeldung nach Absatz 2 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen. Ein negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Steuer jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Steuer jeweils am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Quartals fällig werden.

### **§ 11 Vereinfachtes Besteuerungsverfahren**

Die Stadt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

### **§ 12 Außenprüfung**

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Mosbach sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltlich zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. den Anzeigepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
  2. den Meldepflichten in § 10 dieser Satzung nicht nachkommt,
  3. trotz Aufforderung nach § 12 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,

notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt oder den Bediensteten der Stadt Mosbach keinen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Veranstaltungsräumen gewährt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17.07.1996 mit allen nachfolgenden Änderungen.

Mosbach, den 24.12.2016

gez. Michael Jann  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Änderungen:**

**10.12.2014**

§ 6 Buchstabe a

§ 7 Abs. 1

Bekanntgegeben: 13.12.2014

Inkraftgetreten: 01.01.2015

### **Änderungen:**

**14.12.2016**

§ 6 Buchstabe a

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1

§ 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 (ersetzt Satz 6)

§ 10 Abs. 2 Satz 8 (neu)

Bekanntgegeben: 24.12.2016

Inkraftgetreten: 01.01.2017